



**Verordnung der Gemeinde Güntersleben
über das freie Umherlaufen von
großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 16.07.2018**

Die Gemeinde Güntersleben erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung hat Gültigkeit auf allen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten Bereiches der Gemarkung Güntersleben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Halten von Hunden

- (1) Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs.1 Satz 2 LStVG und große Hunde sind im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig an der Leine zu führen.
- (2) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesem Bereich nicht gestattet. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Hierzu gehören auch Bolzplätze und sog. Aktivspielplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

- (4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (6) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind alle Hunderassen, die im § 1 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gelistet werden. Ebenfalls deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (7) Die Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der DB, der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde oder zur rechtmäßigen Jagdausübung eingesetzt sind. Die Anleinplicht gilt ebenso nicht für Hunde während einer Prüfung durch einen Sachverständigen oder Tierarzt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund unangeleint umherlaufen lässt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 2 m langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Güntersleben, den 16.07.2018

gez.
Klara Schömig
1. Bürgermeisterin

Anlage zur Verordnung der Gemeinde Güntersleben über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

